

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

## Anhang.

### Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der unge störten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigten evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Corporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an Solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

## I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

- 1) Die evangelischen Kirchengemeinderäthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinderäthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Beratungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.
- 2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

## Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

August Nüßlin, Staatsrath. Ⓢ2.-P.N.A.2.-R.St.2.m.St.-F.G.L.4.

Räthe:

Georg Spohn, Ministerialrath, vorsitzender Rath. Ⓢ4.  
 Dr. Carl Julius Holzmann, Prälat. Ⓢ3.m.G.  
 Carl Heinrich v. Langsdorff, Oberkirchenrath, Pfarrer von  
 Muggen. Ⓢ4.  
 Felix Behaghel, Oberkirchenrath.  
 Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath.  
 Adolf Hausrath, Assessor.

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Richard Rothe, Geh. Kirchenrath in Heidelberg, f. v.



Ferner die Mitglieder des Generalsynodalausschusses:

Dr. Rudolf Diez, Geh. Referendär in Karlsruhe, s. o.  
 Dr. Daniel Schenkel, Kirchenrath und Director des evang.-  
 protest. Predigerseminars in Heidelberg, s. o.  
 Christoph Friedrich Trautz, Decan und Pfarrer in Friesen-  
 heim.  
 Carl August Franz v. Stösser, Geh. Rath a. D. in Carls-  
 ruhe. Ⓢ3.-ⓧ-P.N.N.3.

Deren Erjakmänner:

Dr. August Guyet, Kreisgerichtsrath in Mannheim, s. o.  
 . . . . .

Kanzlei:

Secretär: Carl Henrich  
 1 Secretariatspraktikant.

Revisoren: Carl Gottlieb Wintner, Rechnungsrath.  
 Emil Steinmann, Oberrevisor.  
 Carl Köliß.  
 Franz Carl Willibald Köliß.  
 Franz v. Böß.  
 Emil Schmidt.

1 Revident.

Registratoren: Wilhelm Schwab.  
 Wilhelm Seufert.

Expeditor: Gustav Franzmann.

3 Copisten, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unter-  
 stehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungs-  
 vermögen.

1. Vereinigte Stiftungsverwaltung in Carlsruhe.

Carl Emil Leichtlen, Stiftungsverwalter.

2 Gehilfen, 1 Copist.

2. *Collectur Mannheim.*

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener zugleich Mitterer.

3. *Stifts-Schaffnei Mosbach.*

. . . . ., Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

4. *Stifts-Schaffnei Sinsheim.*

Christoph Banz, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Stiftdiener zugleich Bote.

5. *Pflege Schönau.*

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. (Wohnsitz in Heidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

6. *Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.*

Carl Wagner, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

7. *Stifts-Schaffnei Lahr.*

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter.

1 Gehilfe.

## Für das Bauwesen des evangelischen Kirchenärars.

Ludwig Frank, Bauinspector in Heidelberg.

1 Baupraktikant.

## II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

- 1) Die Stiftungscommissionen. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine




Stiftungscommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Confession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmitsglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

- 2) **Distriktsstiftungs-Commissionen** — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Commission selbst gewählt.
- 3) **Katholischer Oberstiftungsrath.** Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Collegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Collegialmitglieder, mit Staatsdieneigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

### Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

August Ziegler. 

Räthe:

Hermann Manz, Oberstiftungsrath.

Albert Wagner, Oberstiftungsrath.

Eduard Würth, Oberstiftungsrath.

Bernhard Schmidt, Oberstiftungsrath.

Franz Xaver Höll, Oberstiftungsrath. P.N.A.

Kanzlei:

Secretär: Carl Edelman. *Carl Edelman*

1 Secretariatspraktikant. *G. Kraus*

Revisionsvorstand: August Richard, Oberrechnungsrath.

Revisoren: Heinrich Joseph Funke.  
 Johann Wilhelm Kreuzburg.  
 Franz Williard.  
 Johann Georg Morielt.  
 Gustav August Andriano.  
 Otto Gigandet.  
 Martin Maier.  
 Johannes Karcher.  
 Adolf Dees.  
 Hermann Weiß.  
 Franz Joseph Schnepf.

6 Revidenten.

Registratoren: Jakob Meydeck, Kanzleirath.  
 Gustav Adolf Beh.

1 Registraturgehilfe.

Expeditor: Philipp Castorff.

1 Kanzleiaffistent, 6 Kanzleigehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

### I. Allgemeine kirchliche Fonds.

1. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Religionsfond-Verwaltung zu Freiburg.

Philipp Jakob Held, Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist.

2. Allgemeine katholische Kirchenkasse zu Carlsruhe.

Friedrich Arenz, Verwalter.

3. Allgemeine katholische Kirchenkasse zu Heidelberg.

Georg Friedrich Wagner, Verwalter.



II. Weltliche katholische milde Stiftungen, welche zur Zeit im Namen und aus Auftrag des Staates unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet werden.

1. Stiftungsverwaltung Bruchsal.

*Prof. Dr. Kreuzburg*  
2 Gehilfen.

2. Central-Stiftungsverwaltung Carlsruhe.

Friedrich Arenz, Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Decopist.

3. Stiftungsverwaltung Constanz.

2 Gehilfen.

4. Schaffnerei Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Schaffner.

2 Gehilfen, 1 Kanzleidiener zugleich Mitterer.

5. Schaffnerei Lobensfeld.

Carl Bollin, Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaudiener zugleich Mitterer.

6. Haupt-(Schul-) und Klosterfonds-Verwaltung Heidelberg.

Georg Friedrich Wagner, Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Bureaudiener zugleich Mitterer.

7. Schaffnerei und (Schul-)fond Weinheim.

Carl Eduard Ragenhofer, Verwalter.

1 Gehilfe.

8. St. Agatha Pfarrfond zu Seelzingen.

Burger, Pfarrverweser in Mahlsprüren, Verrechner.

9. Wirthlin'scher, Mögel'scher und Chenagel'scher Stipendiefond zu Freiburg.

Philipp Jakob Held, Religionsfond-Verwalter in Freiburg, Verrechner.



10. Zberger Pastoral- und Ottersweierer Recloratsfond zu Bühl.  
Ludwig Pfadt in Bühl, Verrechner.

11. Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung zu Karlsruhe.  
Friedrich Arenz, Stiftungsverwalter in Karlsruhe, Verrechner.

12. Cassa pia zu Mannheim.  
Joseph Keil zu Mannheim, Verrechner.

### III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derjelbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Commissärs aus 4 weltlichen und 1 theologischen Mitglied, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchliche Angelegenheiten, einschließlich der Religionschulen (die israelitischen Volksschulen stehen unter dem Oberschulrath) und das Armenwesen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 3 Rabbiner zugezogen (Religionsconferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.

Landesherrlicher Commissär:

Dr. Julius Joffy, Ministerialrath, s. o.

#### 1. Administrations-Conferenz.

Veit Ettlinger, Oberrath, Hofgerichts-Advocat.  
Dr. Carl Kusel, Oberrath, praktischer Arzt.  
Joseph Altmann, Oberrath, zugleich Secretär.  
Salomon Aberle, Oberrath, wohnhaft in Mannheim.  
Jesajas Levi Breisacher, Oberrath, wohnhaft in Emmendingen.

1 Decopist zugleich Bureaudiener.

#### 2. Religions-Conferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrations-Conferenz, sodann noch weiter:  
Salomon Fürst, Bezirksrabbiner in Heidelberg.  
David Geismar, Bezirksrabbiner in Sinsheim.  
Leopold Schott, Bezirksrabbiner in Bühl.  
15 Bezirksrabbiner.